

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz



Online-Kommentierung

Phase 1

Stellungnahme des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss im Landtag

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

ABSCHNITT 9

Straf- und Bußgeldbestimmungen

Zu Ihren Fragen und Anregungen wird das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach der Anhörungsphase hier auf dem Beteiligungsportal Stellung nehmen.

Wir stellen Ihnen hier den Abschnitt 9 des Gesetzentwurfes vor. Sie hatten die Möglichkeit diesen bis zum 15. Mai 2014 zu kommentieren und zu diskutieren.

Der neunte Abschnitt führt die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, die zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich sind, zusammen. In wenigen Fällen sind die notwendigen Anpassungen an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen vorgesehen.

[Abschnitt 9 \(PDF\)](#)

[Einzelbegründung zu Abschnitt 9 \(PDF\)](#)

KOMMENTARE

zu Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare.

[\[...\] Alle Kommentare öffnen](#)

3. VON **OHNE NAME**

📅 23.04.2014 ⌚ 13:56

Elterntierschutz

Der Absatz (2) des § 66 sieht vor, dass das fahrlässige Töten eines Muttertieres nur dann strafbar ist, wenn dieses dem Schutzmanagement unterstellt ist. Was hat das bitteschön denn mit Tierschutz zu tun ? Dem Jungtier, das elendig verrecken muss, wenn das Elterntier ausfällt, ist es vollkommen egal welcher Managementstufe es untersteht !

Auch hier findet man, wie häufig in diesem Gesetz, eine Zweiklassengesellschaft. Aber Tierschutz ist nicht teilbar.

2. VON **OHNE NAME**

📅 15.04.2014 ⌚ 19:11

Höhe des Bußgeldes

Für einige der Ordnungswidrigkeiten sind 5000€ Höchststrafe arg niedrig angesetzt. (Besonders §67, Absatz 1, Nr 2-5, 16, 18; Absatz 2, Nr 2, 5, 10, 11 sind in ihrer Schwere einem höheren Bußgeld und/oder einer Mindestgrenze für das Bußgeld angemessen.)

Nach §67 A1.16 sollte zusätzlich einen Schadensersatz/Schmerzensgeld für den Hunde/Katzenhalter beinhalten.

1. VON **OHNE NAME**

📅 07.04.2014 ⌚ 20:09

Absatz 3 erfasst den Tatbestand eines Verstoßes gegen den Elterntierschutz.

Bitte auch noch die Schwulen und Lesbische Tiere in die Schonzeiten aufnehmen,

ansonsten ist das eine Böswillige Diskriminierung!!!

Link dieser Seite:

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-15/jagd-und-wildtiermanagementgesetz/straf-und-bussgeldbestimmungen/kommentar/2?cHash=b054716201802bd2580848abb57aa3c8>